

**BEBAUUNGSPLAN**  
**„SAFFERSTETTEN SÜD“**  
**27. Änderung mit Deckblatt Nr. 27**  
*i.d.F. vom 04.09.2003*

Gemeinde: Bad Füssing  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.10.2003 die 27. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.  
Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Bad Füssing, den 03.11.2003

Gemeinde Bad Füssing



Brundobler, 1. Bürgermeister

Die Änderung wurde mit Begründung am 03.11.2003 gemäß § 10 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 03.11.2003 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Füssing, den 03.11.2003

Gemeinde Bad Füssing



Brundobler, 1. Bürgermeister



# Bebauungsplan „Safferstetten Süd“

## 27. Änderung mit Deckblatt Nr. 27

### **Begründung:**

Im gültigen Bebauungsplan sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 Gemarkung Safferstetten Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohngebäuden vorgesehen. Es handelt sich hierbei um ein älteres Anwesen am Ludwig-Thoma-Weg und ein neueres Wohnhaus im südlichen Grundstücksbereich. Zwischen den beiden Wohnhäusern sind Baugrenzen für die Errichtung einer Doppelgarage an der Grenze zu Fl.Nr. 88 enthalten. Die Zufahrt erfolgt entlang der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 86.

Aufgrund beengter Wohnverhältnisse soll nunmehr das ältere Wohngebäude vergrößert werden. Hierzu werden durch diese Bebauungsplanänderung die Baugrenzen für das ältere Wohnhaus nach Süd-Westen hin zur Errichtung eines Anbaus erweitert. Gleichzeitig werden die Baugrenzen für die Garage um ca. 2 m nach Süden verschoben.

Für das neuere Wohngebäude im südlichen Bereich werden die Baugrenzen ebenfalls nach Süden hin geringfügig erweitert. Grund hierfür ist ein bereits errichteter Anbau, der in die Baugrenzen mitaufgenommen werden soll.

Neben der Erweiterung der Baugrenzen ist die Erhöhung der zulässigen GRZ von 0,26 auf 0,3 sowie der GFZ von 0,45 auf 0,6 veranlasst.

### Würdigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

Durch diese Bebauungsplanänderung wird die zulässige GRZ von 0,3 weiterhin nicht überschritten. Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist somit nicht veranlasst.

Bad Füssing, 04.09.2003